

Acte vom 23. März 1881

542.

der Schweiz. Schulkath

Bündnerische Gemein-  
schaft des Reglements,  
Änderung & Anord-  
nung.

Miss 1. 86.

zur Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 14. Februar (S. 74)  
womit die neue Beschlüsse im Anhang 21 zur Einsicht vorgelegt sind  
betreffend die Änderung eines Anhangs Artikel des Reglements der polytechni-  
schen Schule vom 14. Juli 1873 mit Genehmigung, wie der Beschlusse, welcher be-  
zogen auf die Beschlüsse (siehe Prot. Protokoll S. 45) genehmigt worden  
auf den Antrag seines Präsidenten  
beschließt:

- 1, die Änderungen sind in der neuen Unterrichts-Verordnung  
beizubehalten, dem Reglement als Anhang,  
beizubehalten und dem Direktor, den Abtheilungspräsidenten & fürstlichen  
Lehrern zu übersenden
- 2, die neuen Beschlüsse & deren Inhalt werden bei diesem Anlasse  
insbesondere auf die Artikel betreffend die Verwaltung, Einkommen &  
Kostenaufgaben, Legation der Abtheilungspräsidenten, sowie dass  
das Direktorium von 3 Personen aus, aufzusuchen gemacht & eingeladen,  
bevorstehend der mit Rücksicht der polytechnischen Schulen  
für die Beschlüsse betreffend, insbesondere Artikel 14 des Beschlusses vorzulegen.
- 3, die neuen Beschlüsse der Abtheilungen I bis II werden dem  
Direktor zu übersenden, dem von einzelnen Leuten oder der obligatorischen  
Schulbesuchern ihre Beschlüsse beizubehalten & eingesehen zu sein,  
sollen nach erfolgter Beschlüssen und Ausführung durch die Angehörigen,  
sowie mit ihrem Beschlüsse & Anträge dem Beschlusse vorzulegen.

**Abänderungen des Reglements**  
der  
**eidgen. polytechnischen Schule**  
vom 14. Juli 1873.

---

Auf den Antrag des Schweizerischen Schulkathes  
bundesrätlich genehmigt  
den 14. Februar 1881.

Die nachbezeichneten Artikel des Reglements der polytechnischen Schule vom 14. Juli 1873 erhalten folgende Fassung:

Art. 14. Jeder Bewerber um Aufnahme als Schüler an das eidgenössische Polytechnikum hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmeldeblätter einzusenden:

1. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Name und Heimatsort des Aspiranten, die Bezeichnung der Abtheilung und des Jahreslaufes, in welche er eintreten will, die unterschriebene Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse derselben.
2. Einen Altersausweis, in dem in der Regel das zurückgelegte 18te Altersjahr als Bedingung zur Zulassung in den ersten Jahreslaufes gefordert wird.
3. Möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorbildung, sofern der Aspirant nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses einer der schweiz. Mittelschulen, welche zu diesem Zwecke mit dem schweiz. Schulrathe Verträge abgeschlossen haben, oder eines als gleichwertig anerkannten Maturitätszeugnisses auswärtiger Schulen ist, welches in ihren resp. Ländern zur Zulassung an technische Hochschulen berechtigt.
4. Ein befriedigendes Sittenzugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.
5. Einen Heimatschein (acts d'origine) oder einen mit demselben gleichbedeutenden Ausweis über Heimatszuständigkeit.

Ein besonderes Regulatio ordnet das Aufnahmeverfahren und die diesfälligen Prüfungen.

Art. 15. Die im Rahmen einer Abtheilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien und Uebungskurse sind für die Schüler der betreffenden Abtheilung in der Regel obligatorisch.

Dispensationen von einzelnen Fächern oder Austausch gegen Fächer anderer Abtheilungen in den gleichen Jahreslaufes sind mit Beginn der resp. Kurse beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und sollen, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke der Schüler begründet sind und der Kenntnisausweis geleistet ist, ohne Anstand gewährt werden.

An den Fachschulen ist vom dritten Jahre an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die Schüler frei. Die gewählten Kurse erhalten für sie obligatorischen Charakter.

Die Schüler der Fachlehrerabtheilung werden je im Anfange eines Semesters mit Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung individuelle Studienpläne mit dem Vorstande vereinbaren.

Der Vorstand hat das Recht absoluter Verweigerung nur hinsichtlich höherer Jahreskurse, für deren Verständnis der notwendige Kenntnisausweis noch fehlt.

Betreffend den Besuch der landwirtschaftlichen Abtheilung können Landwirthe von reiferem Alter, welche, ohne an die Jahresfolge gebunden zu sein, eine individuelle Studienrichtung an dieser Abtheilung verfolgen wollen, von strikter Einhaltung der Jahresfolge dispensirt und es kann denselben eine individuelle Auswahl der Vorlesungen gestattet werden.

Der Uebertritt aus einer Fachschule in eine andere kann niemals im Laufe eines Semesters, sondern nur im Anfange der Monate Oktober und April und auch dann nur gestattet werden, wenn für diesen Wechsel der Berufsrückstellung die elterliche Bewilligung vorliegt und der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Geschäftstellers den Uebertritt als zulässig erscheinen lassen.

Jeder Schüler hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung aus der Freifächer-Abtheilung anzuhören.

Art. 48, Iomma 2. Während der Studienzeit wird an allen Fachschulen je am Schlusse eines Semesters jedem Schüler ein Zeugnis (Matrikelauszug) über seine Leistungen in den obligatorischen Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Art. 59, Zusatz. Die gesammelten Materialien sind von der Direktion jeweilen rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die betreffenden Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 87. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hilfslehrern und Privatdozenten der Anstalt.

Bei den Vorschlägen für die Wahlen des Direktors und des Vice-Direktors (Schluss des Art. 90) haben nur die angestellten Professoren Stimmrecht.

Art. 88. Der Direktor der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens ein Mal im Jahre, außerdem auf Verlangen des Schulrates, dessen Präsidenten oder eines Dritttheils der Mitglieder.

Art. 89. Ueber die Verhandlungen der Konferenz wird ein Protokoll von einem, durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuar geführt.

Die Gesamtkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 90 lit. c. Dem Schulrathe für die Wahl des Direktors und des Vice-Direktors aus der Mitte der angestellten Professoren einen doppelten Vorschlag zu unterbreiten.

Art. 91. Für jede Abtheilung der Schule besteht ein Spezialkonferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, welche an der betreffenden Abtheilung obligatorischen Unterricht erteilen. Die Dozenten der beiden letzten Kategorien haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

In der siebenten (Freifächer-) Abtheilung besteht die Spezialkonferenz aus den Professoren, die entweder Freifächer vortragen oder welche neben obligatorischem Unterricht auch Freifächer anfündigen.

Art. 92. Die Spezialkonferenzen wählen je auf 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit ihre Abtheilungsvorstände, Befähigung durch den Schulrath vorsehen. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, welche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Spezialkonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrathe, beziehungsweise vom Präsidenten und dem Direktor der Schule, zugezogen werden.

Ueber die Verhandlungen der Spezialkonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Jede Spezialkonferenz ist außerordentlich einzuberufen, wenn ein Dritttheil der Mitglieder das Begehren stellt.

Art. 98. Der Direktor und dessen Stellvertreter werden durch den Schulrath auf je einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei auf einander folgende Amtsperioden ernannt. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist entweder eine Gehaltszulage oder eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden oder beides zugleich zu gewähren.

Art. 99, lit. f. Die Programme auf Grundlage der den Spezialkonferenzen zur Verfügung gestellten und von diesen berathenen Materialien (Art. 59) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne zu entwerfen.

Art. 102, lit. g. An den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Schüler denjenigen Antheil zu nehmen, welchen das diesfällige Spezialreglement (Aufnahmereglement) ihnen zuweist.

74.

Sitzung am 25. März 1881

Art. 110, 1 b. Den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 98), den Sekretär der Direktion, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, den Sekretär des Schulrates, die zweiten Assistenten und die Hilfsassistenten der Gemischnen Laboratorien und die verschiedenen Abtheile zu wählen, ferner das Befähigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Hochschulvorstände (Art. 92) auszuüben.

Uebergangsbestimmung.

Vorstehende Modifikationen treten mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in Kraft.

343.

Eröffnung der Sitzung  
Eröffnung der Anwesenheit  
Eröffnung der Anwesenheit

Der Herr Präsident der Gesamtkonferenz, 25. März 1881 (S. 123)  
eröffnet die Fortsetzung der Beratungen der Anwesenheitskonferenz  
und stellt die Beschlüsse der letzten Sitzung vor.  
Es wird Platz zum Protokoll genommen.

344

Eröffnung der Sitzung  
Eröffnung der Anwesenheit  
Eröffnung der Anwesenheit  
Eröffnung der Anwesenheit  
Eröffnung der Anwesenheit  
Eröffnung der Anwesenheit

Der schweiz. Schulkath  
ist

in Befragung der Angelegenheit, betreffend die Ernennung des  
Herrn Cramer zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität  
des Kantons Bern in der kantonischen Regierung  
auf Befehl  
1. des bezüglichen Beschlusses der Direktion der Hochschule vom  
26. Januar 1881. (S. 55.)  
2. eines Beschlusses des Kantonsrates vom 6. Februar 1878, in dem  
er die Ernennung des Herrn Cramer als ordentlichen Professors,  
auf Grund seiner Stellung an der kantonischen Universität  
auf das eidgenössische Referat seines Präsidiums, in vollem  
Einklang mit dem Beschlusse der eidgenössischen Konferenz der Kantone,  
ausdrücklich anerkannt, und dem Beschlusse der eidgenössischen Konferenz  
Cramer überreicht wird, dass die Regierung darauf noch nicht eingezugehen  
haben sei, während einem Beschlusse des Referates in dieser Angelegenheit,  
genügt, erreicht